



Feuerschutzreglement der

Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri

vom 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	S. 3
II.	Feuerschutzkommission	S. 3
III.	Feuerschutzbeauftragter	S. 4
IV.	Feuerwehr	S. 5
	A. Aufgaben / Organisation	S. 5
	B. Feuerwehrpflicht	S. 6
	C. Dienstpflicht	S. 6
	D. Kosten / Disziplinarstrafen / Rechtsmittel	S. 7
V.	Schlussbestimmungen	S. 8

Geschlechterneutralität

Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz FSG vom 11. September 2019 (Feuerschutzgesetz, FSG; RB 708.1), in Kraft gesetzt auf den 01.01.2021, erlassen die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungs- bereich	Art. 1	¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Politischen Gemeinden Hefenhofen und Sommeri fest.
Zweck	Art. 2	¹ Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. ² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck eine Feuerwehr und setzt einen Feuerschutzbeauftragten ein.
Grundsatz	Art. 3	¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. ² Die Aufgaben der Feuerwehr kann die Gemeinde an einen mit anderen Gemeinden geführten Feuerwehrverbund übertragen.
Aufsicht	Art. 4	¹ Der Gemeinderat regelt den Feuerschutz. Er setzt für bestimmte Aufgaben eine Feuerschutzkommission ein. ² Besteht mit anderen Gemeinden ein Feuerwehrverbund, wählen die Gemeinderäte der Vertragsparteien innerhalb des Verbundes eine gemeinsame Feuerschutzkommission.
Organe	Art. 5	¹ Organe des Feuerschutzes sind: 1. die Feuerschutzkommission 2. der Feuerschutzbeauftragte 3. die Feuerwehr

II. Feuerschutzkommission

Grundsatz	Art. 6	¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat oder bei Bestehen eines Feuerwehrverbundes von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt. ² Die Feuerschutzkommission besteht in der Regel aus: 1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident) 2. dem Feuerwehrkommandanten 3. dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten 4. einem weiteren Offizier oder Chargierten 5. dem Feuerschutzbeauftragten 6. das Sekretariat wird auf der Gemeindekanzlei geführt ³ Es dürfen jederzeit weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden ⁴ Protokollführer ist der Gemeindeschreiber mit beratender Stimme. Das Sekretariat wird auf der Gemeindekanzlei geführt.
Gemeinsame Feuerschutz- kommission	Art. 7	¹ Besteht ein Feuerwehrverbund mit einer anderen Politischen Gemeinde wird eine gemeinsame Feuerschutzkommission durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden im Verbund gewählt. Diese besteht aus 1. je zwei Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbundsgemeinden 2. dem Feuerwehrkommandanten 3. dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten

4. einem weiteren Offizier oder Chargierten
5. den Feuerschutzbeauftragten der Verbundsgemeinden mit beratenden Stimmen
6. den Gemeindeschreibern der Verbundsgemeinden mit beratenden Stimmen.

² Es dürfen jederzeit Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

³ Das Sekretariat wird auf der Gemeindekanzlei der rechnungsführenden Gemeinde innerhalb des Feuerwehrverbundes geführt. Die rechnungsführende Gemeinde ist durch die Gemeinderäte der Verbundsgemeinden zu bestimmen.

Aufgaben,
Kompetenzen

- Art. 8** ¹ Die Feuerschutzkommission vollzieht die im Feuerschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben und beaufsichtigt die übrigen Organe des Feuerschutzes. Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben und Kompetenzen:
1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
 2. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten
 3. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnungen
 4. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe des Soldes
 5. Anschaffungen und Reparaturen im Rahmen des bewilligten Budgets
 6. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere
 7. Beförderung des übrigen Feuerwehrkaders
 8. Antrag an den Gemeinderat zu Gesuchen betreffend dem freiwilligen Feuerwehrdienst und zur Befreiung von der Feuerwehrpflicht
 9. Antrag an den Gemeinderat, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat
 10. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
 11. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
 12. Erstellung der Pflichtenhefte für das Kommando, die Kommandostellvertretung, die Offiziere und höheren Unteroffiziere
 13. Genehmigung des jährlichen Übungsplans
 14. Aufgebot zur Rekrutierung
 15. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen
 16. Antrag an den Gemeinderat über Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
 17. Entscheid über Entschuldigungen der Angehörigen der Feuerwehr
 18. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

² Besteht ein Feuerwehrverbund mit einer anderen Politischen Gemeinde richtet die gemeinsame Feuerschutzkommission ihre Anträge an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, die beide darüber zu befinden haben.

³ Über Anträge für freiwilligen Feuerwehrdienst und Befreiung von der Dienstpflicht sowie Disziplinar massnahmen gegen Dienstpflichtige entscheidet alleine der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person.

III. Feuerschutzbeauftragter

Feuerschutz-
bewilligung **Art. 9** ¹ Der Feuerschutzbeauftragte beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

Kontrolle **Art. 10** ¹ Der Feuerschutzbeauftragte nimmt die Bau- und Abnahmekontrollen gemäss § 16 und 17 des Feuerschutzgesetzes vor. Er kann periodische Brandschutzkontrollen ausführen.

Mängel **Art. 11** ¹ Der Feuerschutzbeauftragte ordnet die Massnahmen bei Mängeln gemäss § 21 des Feuerschutzgesetzes an.

² Allfällige Ersatzvornahmen verfügt der Gemeinderat.

Kaminfeger-
wesen **Art. 12** ¹ Die Betreiber von wärmetechnischen Anlagen im Sinne von § 22 des Feuerschutzgesetzes haben diese periodisch durch einen Kaminfeger nach den Weisungen des kantonalen Amtes kontrollieren und falls notwendig reinigen zu lassen.

² Der Feuerschutzbeauftragte kann die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht prüfen und allenfalls Massnahmen anordnen.

³ Der Kaminfeger bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

Feuerwehr-
verbund **Art. 13** ¹ Jede Vertragsgemeinde kann einen eigenen Feuerschutzbeauftragten bestimmen.

IV. Feuerwehr

A. Aufgaben / Organisation

Aufgaben **Art. 14** ¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Umwelt- und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboten werden.

³ Bei Unruhen darf sie nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.

Dienstbetrieb **Art. 15** ¹ Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.

Organisation **Art. 16** ¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Feuerwehrkommandant
2. Kommando
3. Mannschaft
4. Stabstellen und spezielle Dienste

Feuerwehr-
kommandant **Art. 17** ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

³ Er ist für sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.

Kommando **Art. 18** ¹ Das Kommando besteht nebst dem Feuerwehrkommandanten aus einem oder zwei Vizekommandanten sowie bei Bedarf aus weiteren Zug- oder Dienstchefs.

² Es unterstützt den Feuerwehrkommandanten in seiner Tätigkeit und wählt den Materialwart.

³ Es kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.

Kader **Art. 19** ¹ Das Kader (Offiziere) unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich, ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich, erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm und meldet dem

Materialwart alle Mängel und Verluste an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.

Materialwart **Art. 20** ¹ Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.

B. Feuerwehrpflcht

Grundsatz **Art. 21** ¹ Die Feuerwehrpflcht besteht für Männer und Frauen. Die Pflcht beginnt frühestens mit dem vollendeten 20. und endet spätestens mit dem vollendeten 50. Altersjahr. Die freiwillige Fortsetzung des Feuerwehrdienstes kann durch die Zustimmung des Gemeinderates an der Wohnsitzgemeinde verlängert werden.

² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft besteht die Feuerwehrpflcht nur für einen Ehegatten oder Partner (sofern im selben Haushalt lebend).

³ Die Feuerwehrpflcht für Ehegatten beginnt in dem Jahr in dem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften.

Erfüllung der Pflcht **Art. 22** ¹ Die Feuerwehrpflcht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

² Der Gemeinderat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Die Feuerschutzkommission kann dazu Anträge an den Gemeinderat stellen.

³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflchtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Befreiung **Art. 23** ¹ Von der Feuerwehrpflcht bzw. von der Feuerwehersatzabgabe befreit werden können:

1. Mitglieder des Gemeinderates
2. Personen mit einem Invaliditätsgrad über 50 %
3. Angehörige einer Berufsfeuerwehr in einer der Verbundsgemeinden
4. Mitarbeiter in einer Blaulichtorganisation
5. Personen, die über 25 Jahre Feuerwehrdienst geleitete haben.

² Über die Befreiung von der Feuerwehrpflcht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Wohnsitzgemeinde auf Antrag der Feuerschutzkommission. Diese Gesuche sind schriftlich und unter Angabe der Gründe an die Feuerschutzkommission zu richten.

Ersatzabgabe **Art. 24** ¹ Die Höhe der Ersatzabgabe wird im Rahmen der Vorgaben des Feuerschutzgesetzes durch die Stimmberechtigten der jeweiligen Politischen Gemeinde bestimmt.

² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr (eventuell für weitere Feuerschutzaufgaben) zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Pflichten der Feuerwehrleute **Art. 25** ¹ Alle Feuerwehrangehörigen sind zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen und zu korrektem Verhalten untereinander verpflichtet.

Disziplinar- massnahmen	Art. 26	¹ Bei ungenügender Einsatzbereitschaft und bei Widerhandlungen können Disziplinar-massnahmen eingeleitet werden.
Alarm	Art. 27	¹ Das Alarmierungssystem wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Gemeinde kann definierte Stellen in das Alarmdispositiv einbeziehen. ² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Übungen	Art. 28	¹ Die Anzahl Übungen richten sich nach § 27 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, FSV; RB 708.11). ² Der Besuch von Grundausbildungen, Übungen und Kursen ist obligatorisch.
Entschuldig- ungen	Art. 29	¹ Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot dem Kommandanten einzureichen. ² Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere: 1. Krankheit, Unfall 2. Militär- oder Zivildienst 3. Todesfall in der Familie 4. Schwangerschaft 5. Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub 6. Beruflich bedingte Absenz (Bestätigung des Arbeitgebers) 7. Sitzungen und Aufgaben im Rahmen einer Behördentätigkeit 8. Teilnahme als Aktive oder Aktiver an kantonalen oder eidgenössischen Anlässen, Kursen oder Meisterschaften 9. Eigene Heirat oder Heirat eines Familienmitgliedes ³ In weiteren Fällen entscheidet die Feuerschutzkommission.
Sold	Art. 30	¹ Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Erfüllung ihrer Dienstpflicht Sold oder Taggelder gemäss Anhang I.
Ausrüstung	Art. 31	¹ Feuerwehrangehörige werden auf Kosten der Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.
Sorgfaltspflicht	Art. 32	¹ Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verluste durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit und Mutwilligkeit, haftet der Verursacher. ² Bei Austritt aus der Feuerwehr und Wegzug aus der Gemeinde sind die komplett erhaltene Bekleidung und Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand unverzüglich abzugeben. ³ Nicht komplett abgegebene Bekleidung und Ausrüstung kann in Rechnung gestellt und bei Nichtzahlung auf dem ordentlichen Betreuungsweg eingefordert werden.
Pflichtenheft	Art. 33	¹ Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	Art. 34	¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten sind Folge zu leisten. ² Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte ist untersagt.

D. Kosten / Disziplinarstrafen / Rechtsmittel

Kosten	Art. 35	¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren
--------	----------------	---

